

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 27. Oktober 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Economics and Institutions/Volkswirtschaftslehre
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
vom 27. Oktober 2010**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [95/2010](#)) am **27.11.2010**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Studienverlaufspläne
- Anhang 3: Zulassungsordnung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr.10/2006 S. 585) in der Fassung vom 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006, S. 2917 sowie Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Masterstudiengangs sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Economics and Institutions/Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang baut konsekutiv auf Bachelorstudiengänge mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt auf. Nach dem erfolgreichen Absolvieren des forschungsorientierten Masterstudiums wird der Abschluss Master of Science (M.Sc.) verliehen.
- (2) Der Master in „Economics and Institutions/Volkswirtschaftslehre“ bereitet systematisch auf eine Berufspraxis als Volkswirt vor. Alle wichtigen Felder der Mikro- und Makroökonomik, Wirtschaftspolitik sowie Institutionenökonomik sind Gegenstand von Lehrveranstaltungen. Als bisher einmalig in Deutschland ist die systematische Berücksichtigung der ökonomischen Analyse von Institutionen für die Volkswirtschaft herauszuheben. Die Anerkennung der besonderen Bedeutung von Institutionen im Wirtschaftsprozess reflektiert nicht nur aktuelle Entwicklungen in der Volkswirtschaftstheorie und – politik, sondern erlaubt auch eine realistischere Analyse wirtschaftlicher Fragestellungen. Ein weiterer wichtiger Trend ist die Zunahme der Bedeutung empirischer Methoden sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis. Durch eine Mischung statistischer Grundlagen und praktischer ökonomischer Anwendungen erlangen die Studierenden wichtige berufsqualifizierende Fähigkeiten. Der zunehmenden Globalisierung des Wirtschaftsgeschehens trägt der Studiengang durch spezielle Module in den Bereichen Europäische Integration und Internationale Wirtschaft Rechnung. Im Gegensatz zur problemorientierten Ausbildung auf der Stufe des Bachelor erfolgt die Ausbildung der Masterstudierenden methodenorientiert. Um den Studierenden eine gute methodische Grundlage zu geben, wird ein ausführliches und anspruchsvolles Methodenmodul in der ersten Masterphase angeboten.

Des Weiteren sind die Module des M.Sc. durch eine Pluralität unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze gekennzeichnet. Dies erlaubt zum einen, die für die jeweilige Fragestellung angemessenen Analysemethoden zu wählen und bewahrt zum anderen eine intellektuelle Offenheit und Diskussionskultur. Die interdisziplinäre Anbindung an andere Sozial- und Geisteswissenschaften wird dadurch erleichtert und innerhalb des Studienprogramms auch gefördert. Das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten wird in mehreren, intensiv betreuten Seminaren erlernt. Den Anspruch des selbstständigen Arbeitens reflektiert im Besonderen die ein ganzes Semester umfassende Masterarbeit. Die Förderung des teamorientierten Arbeitens und der wissenschaftlichen Kommunikation wird u.a. dadurch gefördert, dass die Masterarbeiten im Rahmen des Studiums in einem „Masterseminar“ vorgestellt und diskutiert werden. Soziale und kommunikative Fähigkeiten werden durch ein eigenes Schlüsselqualifikationsmodul gefördert. Die Veranstaltungen dieses Moduls sind verpflichtend aber unbenotet. Eine Möglichkeit, die notwendigen Leistungspunkte zu erbringen, ist die Teilnahme an einem eng betreuten Tutorenprogramm im Bachelor-Studiengang.

Mögliche Berufsbilder der Absolventen finden sich im Bereich der volkswirtschaftlichen Abteilungen von Banken, Versicherungen und Industriebetrieben, der internationalen Organisationen, der ökonomischen Forschungsinstitute, der öffentlichen Verwaltung, Ministerien, Verbänden sowie Regulierungsbehörden. Weiterhin bereitet der M.Sc. die Absolventen sorgfältig auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn, insbesondere auf eine Promotion, vor.

- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat das für den Übergang in die Berufspraxis oder eine nachfolgende Promotion notwendige Fachwissen erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und seine besondere persönliche Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat. Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird in **Anlage 3** geregelt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden. Die Aufnahme zu Beginn des Wintersemesters wird empfohlen.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist möglich nach den gesetzlichen Vorschriften und muss im Einzelfall abgestimmt werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Inhalt und Aufbau sind in § 8 beschrieben. Eine Übersicht über die Module enthält Anhang 1, eine Empfehlung für den Studienverlauf ist Anhang 2 zu entnehmen,
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte (LP) erworben, die den kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen, der zum erfolgreichen Abschluss des Moduls notwendig ist. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktebemessung im Rahmen des *Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 LP beträgt. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist in der Regel Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die Modulvorleistungen, die in den Modulbeschreibungen im Anhang 1 angegeben sind, erbracht sind.
- (4) Die Gesamtzahl der im Masterstudiengang Economics and Institutions/Volkswirtschaftslehre zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Den Studierenden wird empfohlen, auch während des Masterstudiums Praktika zu absolvieren.
- (6) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in vier Semestern abzuschließen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden einer bzw. eines vom Fachbereichsrat beauftragten Studienfachberaterin bzw. Studienfachberaters, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Professorinnen, Professoren und sonstigen Prüfungsberechtigten (Mentorinnen und Mentoren) durchgeführt.
- (2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Semesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Im Anschluss setzt die Mentorierung ein.
- (3) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die „Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung“ (ZAS) der Philipps-Universität durchgeführt.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.
- (2) Der Stand des Punktekontos gemäß § 18, das die Wiederholbarkeit von Prüfungen beschränkt, wird entsprechend der Anzahl nicht bestandener Modulteilprüfungen (Notenpunkte 1 bis unter 5; Note 5; gemäß § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*), die im Fall des Bestehens angerechnet worden wären im transcript of records oder einem vergleichbaren Dokument der früheren Hochschule der bzw. des Studierenden bestimmt. Kann die bzw. der Studierende kein transcript of records oder vergleichbares Dokument, das erschöpfend über Fehlversuche Auskunft gibt, vorlegen, werden für jedes Fachsemester, das angerechnet wird, 30 Punkte abgezogen. Falls der Studiengang, aus dem Leistungen angerechnet werden sollen, nicht gleichwertig mit diesem Studiengang ist, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und in welchem Umfang der Stand des Punktekontos gemäß § 18 reduziert wird.
- (3) Um den Mastergrad nach § 21 zu erlangen, muss die Masterarbeit an der Philipps-Universität angefertigt werden.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Masterstudium der Economics and Institutions/Volkswirtschaftslehre gemäß den Absätzen 2 und 3 gliedert sich in
 - ◆ Methodenmodule,
 - ◆ Wahlpflichtmodule zur Volkswirtschaftslehre,
 - ◆ ein Modul zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen,
 - ◆ Wahlmodule und
 - ◆ die Masterarbeit.
- (2) Die Module bzw. Modulbereiche im Studiengang Economics and Institutions/Volkswirtschaftslehre verfolgen folgende Zielsetzungen:
 1. Die **Methodenmodule (18 LP)** dienen der Vermittlung spezifischer wissenschaftlicher Methoden, die in den allgemeinen und speziellen volkswirtschaftlichen Veranstaltungen und im Rahmen der

Masterarbeit verwendet werden. Sie sollen die Studierenden insbesondere zur Verwendung quantitativer Methoden befähigen.

2. Die **Wahlpflichtmodule zur Volkswirtschaftslehre (48 LP)** sollen den Studierenden sowohl einen Einblick in wesentliche Aspekte der volkswirtschaftlichen Theorie und Politik vermitteln als auch die Möglichkeit zur Vertiefung von Teildisziplinen gewähren. Die Veranstaltungen dieses Moduls wählen einen methodenorientierten Zugang zu den angesprochenen Fragestellungen, um den Studierenden auf einem breiten Themengebiet die Kompetenz zum eigenständigen Handeln zu vermitteln. Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Ihre Fähigkeiten zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten auszubauen, sind in diesen Modulen mindestens zwei Hausarbeiten zu verfassen und zwei Oberseminare zu absolvieren.
 3. In dem Modul **Schlüsselqualifikationen (6 LP)** werden überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt. Die Schlüsselqualifikationen ermöglichen ein effektives Lernen der Studierenden und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.
 4. Die **Wahlmodule (18 LP)** sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, in betriebswirtschaftlichen Kompetenzfeldern, zusätzlichen volkswirtschaftlichen Modulen sowie in nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsgebieten vertiefte Kenntnisse zu erwerben, um so ein eigenes Profil für den Arbeitsmarkt zu entwickeln.
 5. Die **Masterarbeit (30 LP)** soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (3) In den einzelnen Bereichen sind die nachfolgend genannten Module im jeweils angegebenen Umfang erfolgreich zu absolvieren:

Bereich	Kürzel	LP
Methodenmodule	M-V-METH a/b/c	18
Wahlpflichtmodule zur VWL (4 aus 5; je 2 Module)		48
1. Institutional Economics a/b	Econ INST	12
2. International Institutional Economics a/b	Econ IE	12
3. Markets and Innovations a/b	Econ INNOV	12
4. Economics and Globalisation a/b	Econ GLOB	12
5. Economic Policy a/b	Econ POL	12
Schlüsselqualifikationen	M-V-SQUAL	6
Wahlmodule		18
1. Weitere Module zur VWL	(s.o.)	6/12
2. Betriebswirtschaftliche Kompetenzfelder	M-COM-	6/12
2.1 Controlling	QUAST a/b	
2.2 Finanzierung und Banken a/b	M-FUB a/b	6/12
2.3 Logistik a/b	M-LOG a/b	6/12
2.4 Managementlehre a/b	M-MGT a/b	6/12
2.5 Marketing und Handelsbetriebslehre a/b	M-MARK a/b	6/12
2.6 Wirtschaftsprüfung a/b	M-WIPRÜ a/b	6/12
2.7 Technologie- und Innovationsmanagement a/b	M-TIM a/b	6/12
2.8 Wirtschaftsinformatik a/b	M-WINF a/b	6/12
3. Quantitative Methoden, insbes. Statistik a/b	M-QUAST a/b	6/12

4. Interdisziplinäre Module (Modulverzeichnis, Anhang 1)		6/12
Masterarbeit		30

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind Vorlesungen, Übungen, Selbststudium, Seminare, Oberseminare, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Kolloquien, E-Learning, Exkursionen, Kleingruppenarbeit, Planspiele und Fallstudien sowie freies Unterrichtsgespräch. Die Modulbeschreibungen im Anhang 1 nennen die im jeweiligen Modul eingesetzten Lehr- und Lernformen.

- a) *Vorlesungen* erfüllen eine zentrale Funktion. Sie stellen Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermitteln wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- b) *Übungen* werden meist in Ergänzung zu Vorlesungen angeboten und sollen das Wissen und die Kenntnisse einüben und vertiefen. Dabei leitet die oder der Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion. Die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.
- c) Das *Selbststudium* dient der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, der Vertiefung von Wissen und Kenntnissen, der Aneignung von Kontext- und Basiswissen und der Recherche.
- d) *Hausarbeiten* sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken selbstständig bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.
- e) In *Seminaren* eignen sich die Studierenden Arbeitsmethoden und das Handwerkszeug des Faches am Beispiel eines Fachthemas an. Es werden Techniken selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit vermittelt und eingeübt und fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten dafür in der Regel selbstständig Beiträge (Hausarbeiten). Da Seminare von der Mitarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer leben, gilt für Seminare Anwesenheitspflicht.
- f) In *Oberseminaren* werden die in den Seminaren erlernten Arbeitstechniken weiter verfeinert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten in der Regel selbstständig Beiträge (Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Veranstaltungen vor (Referate) und stellen die Ergebnisse zur Diskussion. Da Oberseminare von der Mitarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer leben, gilt für Seminare Anwesenheitspflicht.
- g) *Projektarbeiten* sind Lehrveranstaltungen, die anhand eines realen oder fiktiven Falls der Anwendung und/oder Vertiefung des theoretischen Wissens dienen. Daneben werden die Prozessorientierung und Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit sowie organisatorische und soziale Kompetenz gefördert. Da Projektarbeiten von der Mitarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer leben, gilt für Projektarbeiten Anwesenheitspflicht.
- h) *Kolloquien* dienen der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden z. B. über Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten. Wichtiges Qualifikationsziel ist dabei die Anwendung und Einübung erworbener Techniken und Kenntnisse, konsistenter wissenschaftlicher Argumentation und die Kritik an und Verteidigung von konträren Standpunkten in der Diskussion. Da Kolloquien von der Mitarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer leben, gilt für Kolloquien Anwesenheitspflicht.

- i) *E-Learning* ist das mediengestützte Lernen, vorwiegend über das Internet oder CD-ROM bzw. DVD. Diese Lernform wird in Einzelfällen im Sinne des *Blended Learning* ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen angeboten. Da E-Learning eine bevorzugte Form der betrieblichen Weiterbildung darstellt, ist der Umgang damit auch für Studierende der Wirtschaftswissenschaften von großer Bedeutung.
- j) *Exkursionen* finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen ein- oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Exkursionen werden in Lehrveranstaltungen thematisch vor- und nachbereitet und von einer Lehrperson geleitet.
- k) In *Planspielen und Fallstudien* werden die Studierenden mit einer fiktiven Situation, die in einem Unternehmen auftreten könnte, konfrontiert und müssen diese mit ihren vorhandenen Kenntnissen umfassend analysieren, Informationen bewerten und schließlich Handlungsempfehlungen entwickeln, begründen und anderen gegenüber vertreten. In Fallstudien werden dabei zumeist einmalige Situationen betrachtet. Bei Planspielen, die auch computerunterstützt ablaufen können, werden dynamische Entwicklungen und Auswirkungen früherer Entscheidungen simuliert, um die Studierenden mit Wirkungen zumeist sehr komplexer Systeme vertraut zu machen. Darüber hinaus wird durch die damit verbundene Teamarbeit die soziale Kompetenz der Studierenden gestärkt.
- l) *Kleingruppenarbeit*: In Gruppen von drei bis fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern erarbeiten die Studierenden eine eng umgrenzte Fragestellung, um z. B. eine Plenumsdiskussion oder eine Kurzpräsentation vorzubereiten. Durch einen Wechsel der Gruppenzusammensetzung lassen sich in Gruppen mit bis zu 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Hilfe von Kleingruppenarbeiten - in Verbindung mit Feedbacktechniken – soziale Fähigkeiten einüben und bewerten. Auch in großen Gruppen (mit bis zu 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern) kann Kleingruppenarbeit im Rahmen von Buzz-Groups genutzt werden, um auf einen nächsten Arbeitsschritt vorzubereiten.
Wichtig für die Kleingruppenarbeit ist die klare und enge Aufgabenstellung sowie (zumindest in der Verwendung zur Beurteilung sozialer Fähigkeiten) die teilnehmende Beobachtung der Arbeit durch die Lehrperson.
- m) *Freies Unterrichtsgespräch*: Im Rahmen fortgeschrittener Lehrveranstaltungen ist durch ein freies Gespräch zwischen Lehrendem und Lernenden eine beteiligende Veranstaltungsplanung möglich. Ein freies Gespräch kann darüber hinaus zur Bearbeitung eng umgrenzter Fragestellungen sowie zur Übertragung auf Anwendungsfragen genutzt werden. Eine Vorbereitung durch Kleingruppenarbeit oder andere aktivierende Methoden wie etwa den stummen Dialog empfiehlt sich.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend in Form von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen angeboten. In dem Prüfungszeitraum eines Semesters finden die Prüfungen und die Wiederholungsprüfungen gemäß § 18 statt. Die Prüfungen finden dabei im Rahmen der Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Prüfungen können auch in vorgezogenen Prüfungszeiträumen stattfinden. Die Wiederholungsprüfungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters durchgeführt.
- (2) Prüfungsleistungen sind in der Regel durch
 - Klausuren,
 - mündliche Prüfungen,
 - Hausarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Präsentationen
 zu erbringen.
- (3) In Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen

Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen wissenschaftlich bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.

- (4) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern durchgeführt werden.
- (5) Hausarbeiten und andere schriftliche Arbeiten werden im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Damit hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden und darstellen kann.
- (6) Präsentationen und Referate sind mündliche Prüfungsleistungen, mit denen die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Oberseminars, Kolloquiums oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie die Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden und darstellen kann. Mit dem Referat präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel ihre oder seine Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat hat Hausarbeiten und der Masterarbeit ein Verzeichnis der von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und die eigenhändig unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere durch eigenhändige Unterschrift, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen (auch aus dem Internet) entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Ich weiß, dass bei Abgabe einer falschen Versicherung die Arbeit als mit 'nicht ausreichend' (1 Bewertungspunkt gemäß § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*, Note 5, ECTS-Grade F) bewertet gilt“.
- (8) Für jedes Modul sind Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibungen im Anhang 1 angegeben.
- (9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen anderer Studiengänge teilzunehmen, so findet abweichend von der vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Zur Masterarbeit in Economics and Institutions/Volkswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer
 - in den Wahlpflichtmodulen zur VWL 36 Leistungspunkte (LP) erzielt hat,
 - in den Methodenmodulen 12 Leistungspunkte (LP) erzielt hat,
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Ausgabetermin des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen, wobei der Prüfungsausschuss bestimmte Anmelde- termine pro Semester spezifizieren kann. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet

über die Zulassung. Ein Nichtbeachten der Frist führt dazu, dass der gewünschte Ausgabetermin nicht mehr garantiert werden kann.

- (4) Die Masterarbeit kann nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall muss die Prüfungsleistung der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenbereich aus einem Gebiet der Volkswirtschaftslehre § 8 Abs. 3, aus einem betriebswirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzfeld gemäß § 8 Abs. 3 oder aus dem Bereich der quantitativen Methoden insbesondere Statistik wählen; weitere Themenbereiche können vom Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüferin oder den Prüfer, veranlasst auf deren oder dessen Vorschlag die Ausgabe des Themas und wählt in der Regel eine zweite Gutachterin bzw. einen zweiten Gutachter aus.
- (6) Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise höchstens um 4 Wochen verlängern unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15. Mögliche Gründe können beispielsweise unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Literaturbeschaffung oder bei der Datenbeschaffung bei empirischen Masterarbeiten sein.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Falls die Kandidatin oder der Kandidat einen Wechsel des Themenbereiches wünscht, ist ein erneuter Antrag gemäß Absatz 3 erforderlich. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss abzuliefern.
Die Bewertung soll spätestens 12 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.
- (9) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 8 und folgende Allgemeine Bestimmungen.**

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden

vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind fünf Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Von ihnen soll ein Mitglied Professorin oder Professor für Öffentliches oder Privates Recht aus dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg sein; sie oder er wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Absprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften für die Wahl nominiert. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer. Deren Aufgabe sowie deren Bestellung regelt § 13 *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferin-

nen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen finden in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters statt. Die Wiederholung von Prüfungen in Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, richtet sich nach den Wiederholungsbestimmungen der anderen Fachbereiche.
- (2) Prüfungen können auch in vorgezogenen Prüfungszeiträumen mit entsprechend vorgezogenen Anmeldezeiträumen gemäß Absatz 3 stattfinden.
- (3) Zu jedem Prüfungszeitraum legt der Prüfungsausschuss einen Anmeldezeitraum fest. Den Studierenden wird die Form der Anmeldung sowie Ort und Zeitraum der Prüfung rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung gilt gleichzeitig als Meldung zur Wiederholungsprüfung, sofern die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht besteht.
- (4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung oder gemäß § 10 Abs. 10 wählbar zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Moduls festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (5) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie

wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gewichtung von Teilprüfungen sowie die dafür erteilten Bewertungen werden in den Modulbeschreibungen in Anhang 1 festgelegt. Eine Modulprüfung ist in der Regel bestanden, wenn alle Teilprüfungen erfolgreich absolviert sind. Davon abweichende Regelungen sind den Modulbeschreibungen in Anhang 1 zu entnehmen.
- (2) Für die Erstellung von Datenabschriften (*transcripts of records*) und für die Darstellung der Gesamtnote im *Diploma Supplement* gemäß § 23 werden die Bewertungspunktzahlen bzw. Noten auch als relative ECTS-Noten gemäß § 16 Abs. 6 *Allgemeine Bestimmungen* dargestellt. Die entsprechende Vergleichsgruppe besteht in der Regel aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die die jeweilige Prüfung in den letzten drei Semestern bestanden haben.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gesamtnote „sehr gut“ mit einer durchschnittlichen Bewertungspunktzahl von 14,0 oder besser erreicht, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht

die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimalnoten	12,4	12,3	1,6	9,4	9,3	2,6	6,4	6,3	3,6
		12,2	12,1		9,2	9,1		6,2	6,1	
15		12	12	1,7	9	9	2,7	6	6	3,7
14,9		11,9	11,9		8,9	8,9		5,9	5,9	
14,8	1,0	11,8	11,8		8,8	8,8		5,8	5,8	
14,7		11,7	11,7	1,8	8,7	8,7	2,8	5,7	5,7	3,8
14,6		11,6	11,6		8,6	8,6		5,6	5,6	
14,5		11,5	11,5		8,5	8,5		5,5	5,5	
14,4	1,1	11,4	11,4	1,9	8,4	8,4	2,9	5,4	5,4	3,9
14,3		11,3	11,3		8,3	8,3		5,3	5,3	
14,2		11,2	11,2		8,2	8,2		5,2	5,2	
14,1		11,1	11,1	2,0	8,1	8,1	3,0	5,1	5,1	4,0
14		11	11		8	8		5	5	
13,9	1,2	10,9	10,9		7,9	7,9		4,9	4,9	
13,8		10,8	10,8	2,1	7,8	7,8	3,1	4,8	4,8	
13,7		10,7	10,7		7,7	7,7		4,7	4,7	
13,6		10,6	10,6		7,6	7,6		4,6	4,6	
13,5	1,3	10,5	10,5	2,2	7,5	7,5	3,2	4,5	4,5	
13,4		10,4	10,4		7,4	7,4		4,4	4,4	
13,3		10,3	10,3		7,3	7,3		4,3	4,3	
13,2	1,4	10,2	10,2	2,3	7,2	7,2	3,3	4,2	4,2	5,0
13,1		10,1	10,1		7,1	7,1		4,1	4,1	
13		10	10		7	7		4	4	
12,9		9,9	9,9	2,4	6,9	6,9	3,4	3,9	3,9	
12,8		9,8	9,8		6,8	6,8		3,8	3,8	
12,7	1,5	9,7	9,7		6,7	6,7		3,7	3,7	
12,6		9,6	9,6	2,5	6,6	6,6	3,5	3,6	3,6	
12,5		9,5	9,5		6,5	6,5		usw.	usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden, sofern nicht die Bedingungen für das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 19 vorliegen. Besteht ein Modul aus Modulteilprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jeder bzw. jedem Studierenden wird hierfür ein Punktekonto mit anfänglich 120 Punkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Modulteil zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Davon ausgenommen ist die Masterarbeit, deren Wiederholbarkeit in § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen* geregelt ist.
- (2) Wird eine Prüfung nicht im ersten Versuch bestanden, so muss die Kandidatin bzw. der Kandidat den Wiederholungstermin im selben Prüfungszeitraum in Anspruch nehmen, sofern ihr bzw. ihm nicht wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird. Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung auch zum Wiederholungstermin nicht, ist eine erneute Anmeldung nach dem regulären Verfahren zu einem späteren Angebotstermin der Prüfung erforderlich.
- (3) Handelt es sich bei einer auch zum Wiederholungstermin nicht bestandenen Prüfung um die Prüfung zu einer Wahlveranstaltung in dem jeweiligen Modul, so kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat an Stelle der gleichen Prüfung zu einer Prüfung zu einer anderen Wahlveranstaltung aus demselben Modul anmelden.

- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann ein Wahlpflichtmodul, in dem sie oder er sich bereits Prüfungen unterzogen oder zu Prüfungen angemeldet hat, wechseln. Ein solcher Wechsel ist zweimal möglich. Eine Gutschrift von Punkten, die von dem Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 für nicht bestandene Prüfungen in dem Wahlpflichtmodul abgezogen wurden, erfolgt nicht.
- (5) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag eine Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt. Von dieser Regelung kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat im Umfang von maximal 12 LP Gebrauch machen.
- (6) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 10 von den Regelungen der vorliegenden Masterordnung ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 - in den ersten beiden Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte und in den ersten drei Fachsemestern nicht mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden oder
 - das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 den Stand von 0 unterschreitet. Dies gilt nicht, wenn im gleichen Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung erbracht werden oder
 - die Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen* nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm hierüber ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Weiterhin wird ihr bzw. ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Ergebnisse enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Zusätzlich erhält die oder der Studierende eine Anlage, aus der die Studienstruktur ersichtlich ist und aus der die noch fehlenden Prüfungsleistungen entnommen werden können. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten Leistungen der Masterprüfung inklusive der Anlage gemäß Satz 3, die verbrauchten Punkte nach § 18 Abs. 1 sowie die nichtbestandenen Prüfungen wird auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

§ 24

Geltungsdauer

Diese Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Economics and Institutions/Volkswirtschaftslehre“ an der Philipps-Universität vor dem Wintersemester 2012/2013 begonnen haben.

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 22.11.2010

gez.

Prof. Dr. Paul Alpar
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1:

Modulbeschreibungen

Master Economics and Institutions/Volkswirtschaftslehre Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Stand: 22.09.2010

Inhaltsverzeichnis

Methodenmodule/Research Methods	19
Wahlpflichtmodule zur Volkswirtschaftslehre/Economics Specialization.....	22
Schlüsselqualifikationen/Key Qualifications	37
Wahlmodule/Electives.....	38
Master Arbeit/Master Thesis	41

Methodenmodule/Research Methods

Modulbezeichnung	Research Methods (Vorlesungen) a/b/c
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind in der Lage, ökonomische Sachverhalte eigenständig zu analysieren, zu systematisieren und zu bewerten. Dazu sind breite Methodenkenntnisse notwendig. Die drei Methodenmodule vermitteln den Studierenden Fähigkeiten im Umgang mit theoretischen, empirischen und statistischen Konzepten. Sie befähigen sie darüber hinaus zur eigenständigen Anwendung der erlernten Methoden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	– Vorlesung/Übung – Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions Masterstudiengänge E:IGL, IDS, ECAR Exportmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Zwei Vorlesungen, die jeweils mit einer Klausur (60 min., 3 LP) geprüft werden; die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zum Modul angeboten, sodass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 44 Stunden Ergänzende Studien: 32 Stunden Vor- und Nachbereitung: 44 Stunden Prüfungsvorbereitung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Modulbezeichnung	Research Methods (Vorlesung/Essay) a/b/c
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind in der Lage, ökonomische Sachverhalte eigenständig zu analysieren, zu systematisieren und zu bewerten. Dazu sind breite Methodenkenntnisse notwendig. Die drei Methodenmodule vermitteln den Studierenden Fähigkeiten im Umgang mit theoretischen, empirischen und statistischen Konzepten. Sie befähigen sie darüber hinaus zur eigenständigen Anwendung der erlernten Methoden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung/Übung – Selbststudium – Hausarbeiten – Kleingruppenarbeit
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and InstitutionsMasterstudiengänge E:IGL, IDS, ECAR
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eine Vorlesung, die mit einer Klausur geprüft wird (60 min., 3 LP), und Anfertigung eines Essays aus dem Themengebiet der Vorlesung (ca. 12 Seiten, 3 LP); die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zum Modul angeboten, sodass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 28 Stunden Ergänzende Studien: 32 Stunden Vor- und Nachbereitung: 90 Stunden Prüfungsvorbereitung: 30 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Research Methods (Oberseminar) b/c
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind in der Lage, ökonomische Sachverhalte eigenständig zu analysieren, zu systematisieren und zu bewerten. Dazu sind breite Methodenkenntnisse notwendig. Die drei Methodenmodule vermitteln den Studierenden Fähigkeiten im Umgang mit theoretischen, empirischen und statistischen Konzepten. Sie befähigen sie darüber hinaus zur eigenständigen Anwendung der erlernten Methoden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Oberseminar
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and InstitutionsMasterstudiengänge E:IGL, IDS, ECAR
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Prüfung besteht aus zwei getrennt zu erbringenden Leistungen: entweder: Hausarbeit inkl. Referat und Klausur; oder: Hausarbeit inkl. Referat und weitere Präsentation; oder: Hausarbeit inkl. Referat und Korreferat; oder: Hausarbeit inkl. Referat und andere schriftliche Arbeiten. Zwischen den Leistungen ist ein Notenausgleich möglich. Die Prüfungsteile werden 70 (Hausarbeit inkl. Referat): 30 (Klausur oder weitere Präsentation oder Koreferat) gewichtet. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt zwischen zwei und vier Monaten.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zum Modul angeboten, sodass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 25 Stunden Vorbereitung der wesentlichen Leistung: 105 Stunden Vorbereitung der weiteren Leistung: 50 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Wahlpflichtmodule zur Volkswirtschaftslehre/Economics Specialization

Modulbezeichnung	Institutional Economics (Vorlesungen) a/b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden beherrschen nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul die wichtigsten institutionen- und ordnungsökonomischen Theorien, haben sich kritisch mit ihnen auseinandergesetzt und können sie auf konkrete Fragestellungen anwenden. Insofern werden die Studierenden in die Lage versetzt, in einer beruflichen Praxis bei Ministerien, Verbänden oder Unternehmen auf diese theoretischen Ansätze und Methoden für eine wissenschaftlich fundierte Beratung in Bezug auf die Lösung konkreter wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder rechtlicher Probleme zurückzugreifen. Des Weiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master-Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	– Vorlesung/Übung – Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengänge E:IGL, IDS, ECAR Exportmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Zwei Vorlesungen, die jeweils mit einer Klausur (60 min., 3 LP) geprüft werden; die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zum Modul angeboten, so dass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 44 Stunden Ergänzende Studien: 32 Stunden Vor- und Nachbereitung: 44 Stunden Prüfungsvorbereitung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Modulbezeichnung	Institutional Economics (Vorlesung/Essay) a/b								
Leistungspunkte	Je 6 LP								
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden beherrschen nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul die wichtigsten institutionen- und ordnungsökonomischen Theorien, haben sich kritisch mit ihnen auseinandergesetzt und können sie auf konkrete Fragestellungen anwenden. Insofern werden die Studierenden in die Lage versetzt, in einer beruflichen Praxis bei Ministerien, Verbänden oder Unternehmen auf diese theoretischen Ansätze und Methoden für eine wissenschaftlich fundierte Beratung in Bezug auf die Lösung konkreter wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder rechtlicher Probleme zurückzugreifen. Des Weiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master-Arbeit, Dissertation).								
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung/Übung – Selbststudium – Hausarbeiten – Kleingruppenarbeit 								
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch								
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine								
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions								
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eine Vorlesung, die mit einer Klausur geprüft wird (60 min., 3 LP), und Anfertigung eines Essays aus dem Themengebiet der Vorlesung (ca. 12 Seiten, 3 LP); die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungen.								
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .								
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zum Modul angeboten, sodass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann.								
Arbeitsaufwand	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Kontaktstunden:</td> <td>28 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Ergänzende Studien:</td> <td>32 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung:</td> <td>90 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung:</td> <td>30 Stunden</td> </tr> </table>	Kontaktstunden:	28 Stunden	Ergänzende Studien:	32 Stunden	Vor- und Nachbereitung:	90 Stunden	Prüfungsvorbereitung:	30 Stunden
Kontaktstunden:	28 Stunden								
Ergänzende Studien:	32 Stunden								
Vor- und Nachbereitung:	90 Stunden								
Prüfungsvorbereitung:	30 Stunden								
Dauer des Moduls	1 Semester								

Modulbezeichnung	Institutional Economics (Oberseminar) b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden beherrschen nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul die wichtigsten institutionen- und ordnungsökonomischen Theorien, haben sich kritisch mit ihnen auseinandergesetzt und können sie auf konkrete Fragestellungen anwenden. Insofern werden die Studierenden in die Lage versetzt, in einer beruflichen Praxis bei Ministerien, Verbänden oder Unternehmen auf diese theoretischen Ansätze und Methoden für eine wissenschaftlich fundierte Beratung in Bezug auf die Lösung konkreter wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder rechtlicher Probleme zurückzugreifen. Des Weiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master-Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Oberseminar
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengänge E:IGL, IDS, ECAR
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Prüfung besteht aus zwei getrennt zu erbringenden Leistungen: entweder: Hausarbeit inkl. Referat und Klausur; oder: Hausarbeit inkl. Referat und weitere Präsentation; oder: Hausarbeit inkl. Referat und Korreferat; oder: Hausarbeit inkl. Referat und andere schriftliche Arbeiten. Zwischen den Leistungen ist ein Notenausgleich möglich. Die Prüfungsteile werden 70 (Hausarbeit inkl. Referat): 30 (Klausur oder weitere Präsentation oder Koreferat) gewichtet. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt zwischen zwei und vier Monaten.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Alle 1-2 Semester
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 25 Stunden Vorbereitung der wesentlichen Leistung: 105 Stunden Vorbereitung der weiteren Leistung: 50 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	International Institutional Economics (Vorlesungen) a/b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden beherrschen nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul die wichtigsten Theorien internationaler Wirtschaftsbeziehungen, haben sich kritisch mit ihnen auseinandergesetzt und können sie auf konkrete Fragestellungen anwenden. Darüber hinaus haben sie sich mit Institutionen befasst, die die internationale Zusammenarbeit gestalten. Des Weiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master-Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	– Vorlesung/Übung – Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengänge E:IGL, IDS, ECAR Exportmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Zwei Vorlesungen, die jeweils mit einer Klausur (60 min., 3 LP) geprüft werden; die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zum Modul angeboten, so dass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 44 Stunden Ergänzende Studien: 32 Stunden Vor- und Nachbereitung: 44 Stunden Prüfungsvorbereitung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Modulbezeichnung	International Institutional Economics (Vorlesung/Essay) a/b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden beherrschen nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul die wichtigsten Theorien internationaler Wirtschaftsbeziehungen, haben sich kritisch mit ihnen auseinandergesetzt und können sie auf konkrete Fragestellungen anwenden. Darüber hinaus haben sie sich mit Institutionen befasst, die die internationale Zusammenarbeit gestalten. Des Weiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master-Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung/Übung – Selbststudium – Hausarbeiten – Kleingruppenarbeit
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eine Vorlesung, die mit einer Klausur geprüft wird (60 min., 3 LP), und Anfertigung eines Essays aus dem Themengebiet der Vorlesung (ca. 12 Seiten, 3 LP); die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zum Modul angeboten, sodass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 28 Stunden Ergänzende Studien: 32 Stunden Vor- und Nachbereitung: 90 Stunden Prüfungsvorbereitung: 30 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	International Institutional Economics (Oberseminar) b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden beherrschen nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul die wichtigsten Theorien internationaler Wirtschaftsbeziehungen, haben sich kritisch mit ihnen auseinandergesetzt und können sie auf konkrete Fragestellungen anwenden. Darüber hinaus haben sie sich mit Institutionen befasst, die die internationale Zusammenarbeit gestalten. Des Weiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master-Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Oberseminar
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengänge E:IGL, IDS, ECAR
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Prüfung besteht aus zwei getrennt zu erbringenden Leistungen: entweder: Hausarbeit inkl. Referat und Klausur; oder: Hausarbeit inkl. Referat und weitere Präsentation; oder: Hausarbeit inkl. Referat und Korreferat; oder: Hausarbeit inkl. Referat und andere schriftliche Arbeiten. Zwischen den Leistungen ist ein Notenausgleich möglich. Die Prüfungsteile werden 70 (Hausarbeit inkl. Referat): 30 (Klausur oder weitere Präsentation oder Koreferat) gewichtet. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt zwischen zwei und vier Monaten.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Alle 1-2 Semester
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 25 Stunden Vorbereitung der wesentlichen Leistung: 105 Stunden Vorbereitung der weiteren Leistung: 50 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Markets and Innovations (Vorlesungen) a/b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden besitzen nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul ein tiefes Verständnis für die besondere Komplexität von Wettbewerbs- und Innovationsprozessen, und zwar sowohl aus gesamtwirtschaftlicher als auch aus einzelwirtschaftlicher Perspektive. In gleicher Weise ist die konsequente Verbindung von Theorie und Empirie (mit ihren jeweiligen Methoden) sowie der wirtschaftspolitischen Anwendung (insbesondere Innovationspolitik) wichtig. Die in diesem Modul erwerbenden Kompetenzen im Bereich Wettbewerb und Innovation sind sowohl in Unternehmen im Rahmen strategischer Entscheidungen als auch in Ministerien, Regulierungsbehörden und Verbänden im Zusammenhang mit Forschungs- und Technologieförderung einerseits und Förderung von Unternehmensgründungen andererseits von besonderer Bedeutung. Des Weiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master-Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	– Vorlesung/Übung – Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengänge E:IGL, IDS, ECAR Exportmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Zwei Vorlesungen, die jeweils mit einer Klausur (60 min., 3 LP) geprüft werden; die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zum Modul angeboten, so dass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 44 Stunden Ergänzende Studien: 32 Stunden Vor- und Nachbereitung: 44 Stunden Prüfungsvorbereitung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Modulbezeichnung	Markets and Innovations (Vorlesung/Essay) a/b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden besitzen nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul ein tiefes Verständnis für die besondere Komplexität von Wettbewerbs- und Innovationsprozessen, und zwar sowohl aus gesamtwirtschaftlicher als auch aus einzelwirtschaftlicher Perspektive. In gleicher Weise ist die konsequente Verbindung von Theorie und Empirie (mit ihren jeweiligen Methoden) sowie der wirtschaftspolitischen Anwendung (insbesondere Innovationspolitik) wichtig. Die in diesem Modul erwerbenden Kompetenzen im Bereich Wettbewerb und Innovation sind sowohl in Unternehmen im Rahmen strategischer Entscheidungen als auch in Ministerien, Regulierungsbehörden und Verbänden im Zusammenhang mit Forschungs- und Technologieförderung einerseits und Förderung von Unternehmensgründungen andererseits von besonderer Bedeutung. Des Weiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master-Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung/Übung – Selbststudium – Hausarbeiten – Kleingruppenarbeit
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eine Vorlesung, die mit einer Klausur geprüft wird (60 min., 3 LP), und Anfertigung eines Essays aus dem Themengebiet der Vorlesung (ca. 12 Seiten, 3 LP); die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zum Modul angeboten, sodass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 28 Stunden Ergänzende Studien: 32 Stunden Vor- und Nachbereitung: 90 Stunden Prüfungsvorbereitung: 30 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Markets and Innovations (Oberseminar) b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden besitzen nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul ein tiefes Verständnis für die besondere Komplexität von Wettbewerbs- und Innovationsprozessen, und zwar sowohl aus gesamtwirtschaftlicher als auch aus einzelwirtschaftlicher Perspektive. In gleicher Weise ist die konsequente Verbindung von Theorie und Empirie (mit ihren jeweiligen Methoden) sowie der wirtschaftspolitischen Anwendung (insbesondere Innovationspolitik) wichtig. Die in diesem Modul erwerbenden Kompetenzen im Bereich Wettbewerb und Innovation sind sowohl in Unternehmen im Rahmen strategischer Entscheidungen als auch in Ministerien, Regulierungsbehörden und Verbänden im Zusammenhang mit Forschungs- und Technologieförderung einerseits und Förderung von Unternehmensgründungen andererseits von besonderer Bedeutung. Des Weiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master-Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Oberseminar
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengänge E:IGL, IDS, ECAR
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Prüfung besteht aus zwei getrennt zu erbringenden Leistungen: entweder: Hausarbeit inkl. Referat und Klausur; oder: Hausarbeit inkl. Referat und weitere Präsentation; oder: Hausarbeit inkl. Referat und Korreferat; oder: Hausarbeit inkl. Referat und andere schriftliche Arbeiten. Zwischen den Leistungen ist ein Notenausgleich möglich. Die Prüfungsteile werden 70 (Hausarbeit inkl. Referat): 30 (Klausur oder weitere Präsentation oder Koreferat) gewichtet. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt zwischen zwei und vier Monaten.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Alle 1-2 Semester
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 25 Stunden Vorbereitung der wesentlichen Leistung: 105 Stunden Vorbereitung der weiteren Leistung: 50 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Economics and Globalisation (Vorlesungen)a/b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden besitzen nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul umfassende Kenntnisse über Theorien zur Internationalisierung und Globalisierung von Wirtschaftsbeziehungen. Das schließt insbesondere die Durchführung fundierter Analysen zu Fragen der wirtschaftlichen Globalisierung ein, wie sie beispielsweise in politiknaher Forschung oder in international tätigen Unternehmen benötigt werden. Desweiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master-Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	– Vorlesung/Übung – Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengänge E:IGL, IDS, ECAR Exportmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Zwei Vorlesungen, die jeweils mit einer Klausur (60 min., 3 LP) geprüft werden; die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zum Modul angeboten, so dass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 44 Stunden Ergänzende Studien: 32 Stunden Vor- und Nachbereitung: 44 Stunden Prüfungsvorbereitung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Modulbezeichnung	Economics and Globalisation (Vorlesung/Essay)a/b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden besitzen nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul umfassende Kenntnisse über Theorien zur Internationalisierung und Globalisierung von Wirtschaftsbeziehungen. Das schließt insbesondere die Durchführung fundierter Analysen zu Fragen der wirtschaftlichen Globalisierung ein, wie sie beispielsweise in politiknaher Forschung oder in international tätigen Unternehmen benötigt werden. Desweiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master-Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung/Übung – Selbststudium – Hausarbeiten – Kleingruppenarbeit
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eine Vorlesung, die mit einer Klausur geprüft wird (60 min., 3 LP), und Anfertigung eines Essays aus dem Themengebiet der Vorlesung (ca. 12 Seiten, 3 LP); die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zum Modul angeboten, sodass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 28 Stunden Ergänzende Studien: 32 Stunden Vor- und Nachbereitung: 90 Stunden Prüfungsvorbereitung: 30 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Economics and Globalisation (Oberseminar) b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden besitzen nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul umfassende Kenntnisse über Theorien zur Internationalisierung und Globalisierung von Wirtschaftsbeziehungen. Das schließt insbesondere die Durchführung fundierter Analysen zu Fragen der wirtschaftlichen Globalisierung ein, wie sie beispielsweise in politiknaher Forschung oder in international tätigen Unternehmen benötigt werden. Desweiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master-Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Oberseminar
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengänge E:IGL, IDS, ECAR
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Prüfung besteht aus zwei getrennt zu erbringenden Leistungen: entweder: Hausarbeit inkl. Referat und Klausur; oder: Hausarbeit inkl. Referat und weitere Präsentation; oder: Hausarbeit inkl. Referat und Korreferat; oder: Hausarbeit inkl. Referat und andere schriftliche Arbeiten. Zwischen den Leistungen ist ein Notenausgleich möglich. Die Prüfungsteile werden 70 (Hausarbeit inkl. Referat): 30 (Klausur oder weitere Präsentation oder Koreferat) gewichtet. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt zwischen zwei und vier Monaten.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Alle 1-2 Semester
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 25 Stunden Vorbereitung der wesentlichen Leistung: 105 Stunden Vorbereitung der weiteren Leistung: 50 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Economic Policy (Vorlesungen) a/b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden erhalten durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul einen Einblick in wesentliche wirtschaftspolitische Bereiche. Dabei werden sowohl mikro- als auch makroökonomisch basierte Wirtschaftspolitiken studiert und der Einfluss individueller Anreize wirtschaftspolitischer Akteure diskutiert. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, das Erlernte auf Fallstudien oder Praxisbeispiele anzuwenden. Des Weiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master- Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	– Vorlesung/Übung – Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengänge E:IGL, IDS, ECAR Exportmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Zwei Vorlesungen, die jeweils mit einer Klausur (60 min., 3 LP) geprüft werden; die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zum Modul angeboten, so dass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 44 Stunden Ergänzende Studien: 32 Stunden Vor- und Nachbereitung: 44 Stunden Prüfungsvorbereitung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Modulbezeichnung	Economic Policy (Vorlesung/Essay) a/b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden erhalten durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul einen Einblick in wesentliche wirtschaftspolitische Bereiche. Dabei werden sowohl mikro- als auch makroökonomisch basierte Wirtschaftspolitiken studiert und der Einfluss individueller Anreize wirtschaftspolitischer Akteure diskutiert. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, das Erlernete auf Fallstudien oder Praxisbeispiele anzuwenden. Des Weiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master- Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung/Übung – Selbststudium – Hausarbeiten – Kleingruppenarbeit
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eine Vorlesung, die mit einer Klausur geprüft wird (60 min., 3 LP), und Anfertigung eines Essays aus dem Themengebiet der Vorlesung (ca. 12 Seiten, 3 LP); die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zum Modul angeboten, sodass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 28 Stunden Ergänzende Studien: 32 Stunden Vor- und Nachbereitung: 90 Stunden Prüfungsvorbereitung: 30 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Economic Policy (Oberseminar) b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden erhalten durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul einen Einblick in wesentliche wirtschaftspolitische Bereiche. Dabei werden sowohl mikro- als auch makroökonomisch basierte Wirtschaftspolitiken studiert und der Einfluss individueller Anreize wirtschaftspolitischer Akteure diskutiert.. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, das Erlernete auf Fallstudien oder Praxisbeispiele anzuwenden. Des Weiteren wird mit dem Schwerpunktmodul auch die inhaltliche Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit in diesem Bereich gelegt (Master- Arbeit, Dissertation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Oberseminar
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengänge E:IGL, IDS, ECAR
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Prüfung besteht aus zwei getrennt zu erbringenden Leistungen: entweder: Hausarbeit inkl. Referat und Klausur; oder: Hausarbeit inkl. Referat und weitere Präsentation; oder: Hausarbeit inkl. Referat und Korreferat; oder: Hausarbeit inkl. Referat und andere schriftliche Arbeiten. Zwischen den Leistungen ist ein Notenausgleich möglich. Die Prüfungsteile werden 70 (Hausarbeit inkl. Referat): 30 (Klausur oder weitere Präsentation oder Koreferat) gewichtet. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt zwischen zwei und vier Monaten.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Alle 1-2 Semester
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 25 Stunden Vorbereitung der wesentlichen Leistung: 105 Stunden Vorbereitung der weiteren Leistung: 50 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Schlüsselqualifikationen/Key Qualifications

Modulbezeichnung	Key Qualifications
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Qualifikationsziel dieses Moduls besteht darin, Studierenden in allen Bereichen der Schlüsselkompetenzen (Fach-, Methoden, Selbst- und Sozialkompetenz) die Möglichkeit zur Weiterentwicklung zu geben. Je nach gewähltem Angebot wird einer der vier Aspekte stärker betont.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Angabe zu den einzelnen Veranstaltungen werden jedes Semester in geeigneter Weise bekannt gegeben.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Teilnahme und semesterbegleitende Leistungen. Die Prüfungsleistung wird nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Angaben zu den einzelnen Veranstaltungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand	Die Angaben zu den einzelnen Veranstaltungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
Dauer des Moduls	Jeweils 1 Semester

Wahlmodule/Electives

Modulbezeichnung	Volkswirtschaftslehre (Vorlesungen)
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Siehe Angaben zu den einzelnen volkswirtschaftlichen Modulen
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Siehe Angaben zu den einzelnen volkswirtschaftlichen Modulen
Lehr- und Prüfungssprache	Siehe Angaben zu den einzelnen volkswirtschaftlichen Modulen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Siehe Angaben zu den einzelnen volkswirtschaftlichen Modulen
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe Angaben zu den einzelnen volkswirtschaftlichen Modulen
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Siehe Angaben zu den einzelnen volkswirtschaftlichen Modulen
Noten	Siehe Angaben zu den einzelnen volkswirtschaftlichen Modulen
Turnus des Angebots	Siehe Angaben zu den einzelnen volkswirtschaftlichen Modulen
Arbeitsaufwand	Siehe Angaben zu den einzelnen volkswirtschaftlichen Modulen
Dauer des Moduls	Siehe Angaben zu den einzelnen volkswirtschaftlichen Modulen

Modulbezeichnung	Betriebswirtschaftslehre a/b (zwei beliebige Module aus der Liste der betriebswirtschaftlichen Kompetenzfelder des M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Siehe Angaben zu den einzelnen Modulen der betriebswirtschaftlichen Kompetenzfelder. Darüber hinaus werden Studierenden Methoden und Anwendungskompetenzen anderer (Teil-) Disziplinen vermittelt, wodurch den Studierenden Verknüpfungsmöglichkeiten der betriebswirtschaftlichen Kompetenzfelder mit den Fragen und Methoden anderer (Teil-) Disziplinen aufgezeigt werden. Zudem werden die Studierenden auf die Arbeit in interdisziplinären Teams vorbereitet, womit die Module der ergänzenden Kompetenzfelder unmittelbar berufsqualifizierend wirken.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Siehe Angaben zu den einzelnen Modulen der betriebswirtschaftlichen Kompetenzfelder.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions Exportmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Siehe Angaben zu den einzelnen Modulen der betriebswirtschaftlichen Kompetenzfelder.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Siehe Angaben zu den einzelnen Modulen der betriebswirtschaftlichen Kompetenzfelder.
Arbeitsaufwand	Siehe Angaben zu den einzelnen Modulen der betriebswirtschaftlichen Kompetenzfelder.
Dauer des Moduls	Jeweils 1 Semester

Modulbezeichnung	Interdisziplinäre Module a/b
Leistungspunkte	Je 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Näheres dazu entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationen der anderen Fachbereiche. Generell haben interdisziplinäre Module die Schaffung einer kulturellen Kompetenz bei den Studierenden zum Ziel, die in der Fähigkeit zum Ausdruck kommt, aus der eigenen Kultur heraus andere Kulturen, deren Normen und Werte, Lebenswelten, Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte verstehen zu können. Darüber hinaus soll den Studierenden die Fähigkeit zur Verknüpfung betriebswirtschaftlicher Lehrinhalte mit Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen vermittelt werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Näheres dazu entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationen der anderen Fachbereiche.
Lehr- und Prüfungssprache	Näheres dazu entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationen der anderen Fachbereiche.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Näheres dazu entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationen der anderen Fachbereiche.
Verwendbarkeit des Moduls	Näheres dazu entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationen der anderen Fachbereiche.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Näheres dazu entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationen der anderen Fachbereiche.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Näheres dazu entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationen der anderen Fachbereiche.
Arbeitsaufwand	Näheres dazu entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationen der anderen Fachbereiche.
Dauer des Moduls	Näheres dazu entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationen der anderen Fachbereiche.

Master Arbeit/Master Thesis

Modulbezeichnung	Master Thesis
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Bei der Anfertigung der Masterarbeit soll die bzw. der Studierende die Kompetenz erwerben, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none">– Projektarbeit– Selbststudium– Präsentation
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Gemäß § 11 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics and Institutions
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Masterarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	6 Monate
Dauer des Moduls	1 Semester

Anhang 2: Studienverlaufspläne

Exemplary course schedule for a student starting in the Winter Semester

WS 1	SS 1	WS 2	SS 2
1. Research Methods (6 LP)	1. Research Methods (6 LP)	1. Research Methods (6 LP)	1. Master thesis (30 LP)
2. Economics Specialisation (6 LP)	2. Economics Specialisation (6 LP)	2. Economics Specialisation (6 LP)	
3. Economics Specialisation (6 LP)	3. Economics Specialisation (6 LP)	3. Economics Specialisation (6 LP)	
4. Economics Specialisation (6 LP)	4. Economics Specialisation (6 LP)	4. Electives (6 LP)	
5. Electives (6 LP)	5. Electives (6 LP)	5. Key qualifications (6 LP)	
Σ LP 30	Σ LP 30	Σ LP 30	Σ LP 30

Exemplary course schedule for a student starting in the Summer Semester

SS 1	WS 1	SS 2	WS 2
1. Research Methods (6 LP)	1. Research Methods (6 LP)	1. Research Methods (6 LP)	1. Master thesis (30 LP)
2. Economics Specialisation (6 LP)	2. Economics Specialisation (6 LP)	2. Economics Specialisation (6 LP)	
3. Economics Specialisation (6 LP)	3. Economics Specialisation (6 LP)	3. Economics Specialisation (6 LP)	
4. Economics Specialisation (6 LP)	4. Economics Specialisation (6 LP)	4. Electives (6 LP)	
5. Electives (6 LP)	5. Electives (6 LP)	5. Key qualifications (6 LP)	
Σ LP 30	Σ LP 30	Σ LP 30	Σ LP 30

Anhang 3: Zulassungsordnung

„Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

Economics and Institutions

der Philipps-Universität Marburg“

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Stand: 27.10.2010

§ 1 Anwendungsbereich

Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Economics and Institutions ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie sowie gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung (ebenfalls in Kopie) beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, so ist bei einem zugrunde liegenden Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 144 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis nach Satz 1 bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.
2. Nachweis über grundlegende ökonomische Kenntnisse durch ein Studium nach Absatz 1 mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt, d. h. im absolvierten Studiengang sollen mindestens 90 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik), erbracht worden sein.
3. Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“
4. Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite
5. Schreiben im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten mit je 1800 Anschlägen, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt; besonders erläutert, warum die Bewerberin/der Bewerber ein Masterstudium der Volkswirtschaftslehre mit institutionenökonomischem Schwerpunkt in Marburg wählt (Motivationsschreiben).
6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Auswahlkommission.
- (2) Die Kommission setzt sich aus zwei Professorinnen und/oder Professoren zusammen.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.
- (2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:
 - a) Gesamtnote gemäß § 2 Nr. 1: Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:
 - Notenpunkte 15 bis 11,5 = 3 Punkte
 - Notenpunkte 8,5 bis unter 11,5 = 2 Punkte
 - Notenpunkte 6,5 bis unter 8,5 = 1 Punkte
 - Notenpunkte 5 bis unter 6,5 = 0 PunkteDie Angaben beruhen auf der Notenskala nach §16 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.
 - b) Bewertung der Unterlagen nach § 2 Nrn. 2, 5 und ggf. 6 auf persönliche fachbezogene Eignung: 0 bis 5 Punkte. Die Punkte werden dabei wie folgt ermittelt:
 - Motivation dargelegt im Motivationsschreiben (maximal 2 Punkte)
 - Nachweis volkswirtschaftlicher Kenntnisse durch erfolgreich absolvierte einschlägige Kurse und Abschlussarbeiten sowie gegebenenfalls einschlägige Berufspraxis (maximal 3 Punkte)
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 Punkten.
- (4) Die Auswahlkommission lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die in dem schriftlichen Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 2 mindestens 5 Punkte erzielt haben, zu einem telefonischen oder persönlichen Auswahlgespräch von 15 bis 30 Minuten Dauer ein. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen nach den institutionenökonomischen Kenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers. Daneben geht es darum, die Motivation und die allgemeine Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein wissenschaftlich orientiertes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können, herauszufinden. Für festgestellte institutionenökonomische Kenntnisse und festgestellte Motivation nebst der Fähigkeit, das Studium erfolgreich absolvieren zu können, wird jeweils 1 Punkt vergeben. Wer 2 Punkte erlangt, d.h. insgesamt dann einen Grad der Eignung von 7 Punkten, wird zum Studium zugelassen.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung in § 4 Abs. 2 geführt haben, ist ein Protokoll zu erstellen. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs gemäß Abs. 3 sowie deren Bewertung ist gleichfalls ein Protokoll zu führen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen wird im Zulassungsbescheid hingewiesen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.